

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen für Veranstaltungen der Rhein-Mosel-Halle Koblenz

1. Anmeldung

Zur Teilnahme können sich Firmen mit solchen Ausstellungsgegenständen anmelden, die unter das vom Veranstalter festgelegte Angebot fallen. Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinentyp- oder Druckschrift ausgefüllt und von einem Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den Aussteller. **Mit der Unterschrift werden die Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung/Technische Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt.**

Die Gegenstände, die ausgestellt werden sollen, müssen in der Anmeldung unter Angabe ihres Namens und ihres Typs genau bezeichnet werden. Der Aussteller hat zu versichern, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterstehen und dass es sich um neue, nicht gebrauchte Waren handelt. Auf Eigenschaften des Ausstellungsgutes, die den Veranstaltungsbetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.) hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu veräußern, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Mit seiner Anmeldung hat der Aussteller ggf. den Antrag auf Zustimmung des Veranstalters zum Abschluss eines Untermietvertrages zwischen ihm und einer zusätzlich vertretenen Firma einzureichen.

Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1000,- fällig. Ausstellungsgemeinschaften haben eine Gemeinschaftsstandfläche zu beantragen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Die Zweitausfertigung der Anmeldung ist für die Unterlagen des Ausstellers bestimmt. Anmeldungen, die nicht ordnungsgemäß abgegeben sind, können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

Der Anmelder verpflichtet sich zur Beteiligung an der Veranstaltung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich, alle von ihm Beschäftigten und die von ihm Beauftragten die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baurechtlichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.

2. Zulassung; Rechnung und Zahlungsfristen

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. (Aus der Zusendung der Anmeldeunterlagen an den Aussteller erwachsen keinerlei Rechtsverbindlichkeiten.) Über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Schaugutes entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Im Rahmen der Gesetze kann der Veranstalter die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter umschließt die Zuweisung einer Standfläche und die Erlaubnis, die in der Zulassung genannten Gegenstände auszustellen und zum Verkauf anzubieten.

Über die Lage der beantragten Standfläche entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der zugelassenen Ausstellungsgegenstände und der Veranstaltungsgliederung. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Beantragte Sonderwünsche und mündliche Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Ware, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb stören kann, und Ware, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegt, wird nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann der Veranstalter bestimmte Waren unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.

Weicht die Zulassung bei den Zulassungsfähigen Exponaten sowie bei Standgröße und Standort von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag zustande.

Weicht die Zulassung von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn nicht der Aussteller der Zulassung innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich widerspricht.

Die Rechnung wird dem Aussteller mit der Zulassung übersandt. Beanstandungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. Alle Preise und Entgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Alle Rechnungen sind zum Fälligkeitsdatum fällig.

Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen.

Der Veranstalter kann bei Säumigkeit des Ausstellers die Überlassung des Standes verweigern, die nicht vollständig bezahlten Plätze anderweitig verfügen und eine Kostenberechnung vornehmen. Der Veranstalter kann das Ausstellungsgut bei Nichtbezahlung nach schriftlicher Ankündigung und wenn die Bezahlung nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, freihändig verkaufen. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich also der Veranstalter das Vermieterpfandrecht nach §559 BGB an dem eingebrachten Ausstellungsgut und der Standausstattung vor. Für unverschuldete oder leicht fahrlässige Beschädigung und Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht. Eigentumsvorbehalte Dritter am Ausstellungsgut sind vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter anzuzeigen. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.

3. Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgeblich. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

Der Veranstalter kann Standflächen und Werbeflächen unter Beibehaltung der Forderungen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter haftet dabei nicht für Schäden, die dem Aussteller durch die Umplazierung entstehen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Standlage der Konkurrenz.

4. Standausrüstung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Stand zu dekorieren bzw. die Ausstellfläche selbst zu bestücken. Nageln, Bohren, Tackern usw. in Wände, Blenden, Böden usw. ist untersagt. Beschädigungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

Anstreichen oder Bekleben des Hallenfußbodens ist untersagt. Der Aussteller haftet für jede Beschädigung.

Der Aussteller/Mieter ist verpflichtet, die ihm Mietweise überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Der Aussteller/Mieter beziehungsweise seine Beschäftigten und Beauftragten haften für jede Beschädigung. Die Rückgabe hat jeweils im übernommenen Zustand zu erfolgen. Zu Übernahme und Rückgabe werden Protokolle angefertigt. In den Protokollen werden gegebenenfalls die Zählerstände von Strom, Wasser, Telefon und Heizung festgehalten. Der jeweilige Verbrauch wird zu Lasten des Ausstellers/Mieters gesondert berechnet.

5. Bindung des Ausstellers an den Vertrag; Rücktritt des Ausstellers; Entlassung des Ausstellers

Firmen, die angemeldet sind und von dem Veranstalter die offizielle schriftliche Zulassung erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht entlassen werden. Der Aufhebung des Mietvertrages auf Wunsch des Ausstellers kann der Veranstalter nach freiem Ermessen zustimmen.

Eine Zustimmung kann überhaupt nur erfolgen, wenn die mindestens 8 Wochen vor Messebeginn per Einschreiben (Eingang beim Veranstalter) beantragt wird. Die Aufhebung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt wird.

Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Mindestabstandssumme von 25% der Standmiete zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Aussteller dem Veranstalter für jeden Mietausfall und für jeden Schaden, der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers bzw. dem Wechsel des Ausstellers entsteht. Die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass Abstandsgeld und eventuelle Schadenersatzansprüche sowie Mietausfallansprüche bezahlt werden.

Der Veranstalter ist einerseits berechtigt, vom Mietvertrag ohne vorherige Mahnung zurückzutreten, sofern der Aussteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht termingemäß nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbedrucksachen ist nicht möglich. Hält der Aussteller die gem. Ziffer 2. gesetzten Zahlungsfristen nicht ein, so ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller aus dem Mietvertrag ohne vorherige Mahnung zu entlassen (Kündigung des Standmietvertrages) und anderweitig über sie ehemals reservierte Standfläche zu verfügen. Der Veranstalter kann eine Kostenberechnung in Höhe von 25 % der Standmiete zuzüglich gesetzlicher MwSt. vornehmen. Die Haftung des Ausstellers für jeden Mietausfall sowie für Schadenersatzansprüche bleibt bestehen.

Ab zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn kann der Veranstalter bei Säumigkeit des Ausstellers über nicht vollständig bezahlte Standplätze unter Aufrechterhaltung aller Forderungen (Kostenberechnung, Erhebung der Abstandssumme, Berechnung von Dekorationskosten, Haftung bei Mietausfall) gegenüber dem Aussteller anderweitig verfügen.

6. Nachträgliche Änderung der Platzanweisung

Im Interesse der Veranstaltung muss der Veranstalter während der Vorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die in der Zulassung oder im Rundschreiben ausgesprochene Platzzuweisung – auch ohne vorherige Ankündigung – nachträglich abzuändern (z.B. einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und

Ausgänge zum Gelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen). Abweichungen um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standgröße kann der Veranstalter nicht verlangen. Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages, um den sich der Beteiligungsbetrag ggf. vermindert. Weitergehende Schadensersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

7. Nachträgliche Änderung der gesamten Veranstaltung/höhere Gewalt

Aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Falle weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadensersatzansprüche zu.

Muss die Absage aus den vorgenannten Gründen mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe zeitlich zu verlegen. Die Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Andere Gründe berechtigen nicht zur Einbehaltung der Standmiete. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe zu verkürzen. Die Standmiete wird für den nicht genutzten Zeitraum auf 50 % ermäßigt.

8. Katalog, Pflichteintrag, Erhebung der Besucherzahlen

Der Veranstalter kann einen offiziellen Katalog herausgeben, in den dann die zugelassenen Aussteller einschließlich der zusätzlich vertretenen Unternehmen und Gemeinschaftsaussteller unter der in der Anmeldung angegebenen Firma und unter Angabe der zugewiesenen Standnummer gegen einen Kostenanteil aufgenommen werden.

Soweit der Veranstalter gegenüber Ausstellern, in der Presse, in Katalogen oder sonst wie Aussagen über Besucherzahlen macht, handelt es sich nicht um Zusicherungen bezüglich der Besucherzahlen für laufende oder zu künftige Veranstaltungen.

Die Besucherzahlen der Veranstaltungen werden nach folgenden Verfahren ermittelt:

Tageskarten:	Verkaufte Tageskarten werden einmal gezählt.
Dauerkarten:	Verkaufte Dauerkarten werden viermal je Karte gezählt.
Gruppenkarten:	Gruppenkarten werden mit der Anzahl der Gruppenteilnehmer gezählt.
Sonderkarten:	Freikarten, Ehrenkarten und Besuchergutscheine werden als Tageskarten gewertet und damit je Karte einmal gezählt.

9. Arbeits- und Ausstellerausweise

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat erhält max. 2 Ausstellerausweise. Die Ausweise werden auf den Namen ausgestellt, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis und sind nicht übertragbar (§ 123 StGB).

Für die mit dem Auf- und Abbau der Stände beschäftigten eigenen und fremden Hilfskräfte erhält der Aussteller kostenlos die erforderliche Anzahl von Arbeitsausweisen. Die Arbeitsausweise gelten nur während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten.

Sie berechtigen nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

Zusätzliche Ausstellerausweise können gegen Berechnung bei der Veranstaltungsleitung bestellt werden. Bei Missbrauch der Ausstellerausweise haftet der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von € 100,-.

10. Aufenthalt für Aussteller und Beschäftigte auf dem Veranstaltungsgelände

Ab einer Stunde vor bis eine Stunde nach der Öffnungszeit der Veranstaltung ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände für Aussteller und Beschäftigte erlaubt. Diese Zeiten sind aus Versicherungsgründen einzuhalten! Grundsätzlich ist das Betreten des Geländes nur mit den von der Veranstaltungsleitung herausgegebenen Eintrittsausweisen zulässig. Aussteller haben die Möglichkeit, eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung Waren anzuliefern.

11. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus und kann eine Hausordnung erlassen.

12. Rundschreiben/Auf- und Abbau

Nach Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, insbesondere über die Auf- und Abbauzeiten, unterrichtet.

Über Standflächen die am Tage vor Ausstellungsbeginn, 12.00 Uhr, nicht bezogen sind, kann der Veranstalter unter Aufrechthaltung seiner Forderungen frei verfügen und den Stand auf Kosten des Ausstellers dekorieren lassen. Der Abtransport des Ausstellungsgutes und der Abbau des Standes vor Veranstaltungsschluss sind grundsätzlich unzulässig. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zu Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet.

13. Standbezug

Im Interesse aller Aussteller an einem ungestörten Veranstaltungsbetrieb ist es dem Veranstalter unmöglich, einem Aussteller, der seinen Stand nicht innerhalb der gesetzten Frist bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

14. Transport des Ausstellungsgutes/Parkverbot

Zur reibungslosen Abwicklung des An- und Abtransport soll das Ausstellungsgut fracht- und spesenfrei an den zugelassenen Spediteur zugesandt werden.

Der Spediteur lagert das Ausstellungs- und Verpackungsgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen ist es erforderlich, dass Hebegeräte wie Kräne, Gabelstapler etc. ausschließlich über den offiziellen Spediteur angefordert werden.

Der Veranstalter nimmt Sendungen, die für den Aussteller bestimmt sind, nicht in Empfang. Er haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellung noch für Verluste.

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art auf dem Gelände, in den Hallen und Ständen, im Freigelände und in den Eingängen ist verboten. Kommt der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerung nicht sofort nach, so ist der Veranstalter zur Entfernung auf Kosten des Ausstellers berechtigt. Dabei haftet der Veranstalter nicht für leichtere Fahrlässigkeit.

Auf die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden (Raddruck der Fahrzeuge) und auf Höhe und Breite der Einfahrtstore sowie auf Versorgungsleitungen ist zu achten.

Gesperrte Wege, Park- und Grünflächen und nicht freigegebene Hallenflächen dürfen nicht befahren werden. Unbeschadet einer Haftung des Frachtführers haftet der Aussteller für alle angerichteten Schäden unmittelbar. Während der Öffnungszeiten ist dem Aussteller und seinem Personal das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art auf dem Gelände verboten.

15. Aufbau und Gestaltung des Standes

Die Ausstattung und Gestaltung der Standfläche obliegt dem Aussteller nach seinen Vorstellungen auf eigene Rechnung. Fußböden oder Säulen dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Das gleiche gilt für feste Einbauten wie **Installations- und Feuerwehreinrichtungen**, die darüber hinaus jederzeit zugänglich sein müssen.

Beim Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Für Schäden haftet der Aussteller. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Schäden beheben zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

In den Hallen gilt ausnahmslos eine Höhenbegrenzung von 2,40 Metern. Nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters darf die Höhenbegrenzung mit Ausstellungsgegenständen überschritten werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig.

Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Ausstellungsstände, die am falschen Platz errichtet wurden, sind sofort abzubauen und auf dem letztgültig zugewiesenen Standplatz zu errichten. Kommt der Aussteller der Aufforderung hierzu nicht unverzüglich nach, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Umplatzierung der Standbauten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht werden. Nach vergeblicher Abmahnung kann der Veranstalter Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

16. Licht, Strom, Heizung, Wasser, Telefon

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich. Wünsche der ausstellenden Firma nach weiteren Beleuchtungs-, Wasser- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung - bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn - berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten erfolgt durch die Vertragsfirma; ebenso die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für den Verbrauch. Die Rechnungsbeträge sind bis Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Ständige Anlagen müssen den VDE-Vorschriften DIN 0100 und 0108 entsprechen.

Anschlüsse für Lichtstrom (220 V, 50 Hz) und Kraftstrom (220/300 V, 50 Hz) stehen in den Hallen zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Stanzleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von der Vertragsfirma des Veranstalters installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Aussteller zu tragen. Installationen innerhalb des Standes darf der Aussteller auch von zugelassenen

Fachbetrieben seiner Wahl ausführen lassen, wenn er sie vorher dem Veranstalter benannt und dieser nicht widersprochen hat. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anlagen und Geräte, die auf unzulässige Weise installiert worden sind oder die den Vorschriften des VDE nicht genügen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, darf der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter dabei nicht. Die Stromkosten werden nach den bei der Vertragsfirma des Veranstalters üblichen Verrechnungssätzen berechnet, die bei der Vertragsfirma zu erfragen sind.

Am letzten Veranstaltungstag, eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeiten, wird die Zufuhr des Licht- und Kraftstroms zu den Ständen unterbrochen. Ausnahmen sind möglich.

Gasanschluss steht nicht zur Verfügung.

Für den Wasseranschluss gilt oben genanntes entsprechend. Wassermesser müssen geeicht sein. Abwasseranschlüsse dürfen nur von der Vertragsfirma des Veranstalters installiert werden.

Die Telekom verlegt auf Antrag Fernmeldeanschlüsse zum Stand. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Telekom gestellt werden. Leitungen, die Verkehrsflächen oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Sie sind auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher zu verlegen.

Der Veranstalter kann seine Zustimmung zu all diesen Maßnahmen gegebenenfalls von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörung oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet der Veranstalter nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht. Für unmittelbare Schäden durch Störungen der Versorgungsanlagen haftet der Veranstalter nicht.

17. Einhaltung der technischen Sorgfalt

Brandschutztechnische Bestimmungen der Brandschutzdirektion und die Bestimmungen über die Verwendung von radioaktiven Stoffen, sind Bestandteil der Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen und Apparate sowie sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, sowie den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen noch an die Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden.

Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung eines Technischen Überwachungsvereins in Betrieb vorgeführt werden und müssen mit Funkenfänger und Entschwefelungsanlagen ausgestattet sein. Die Aschenkästen sind vor Inbetriebnahme mit Wasser voll zu füllen. Das Herausziehen des Feuers ist verboten. Für Schlackenabfälle sind Wasserbehälter vorzusehen. Auf die allgemeinen geltenden Vorschriften der örtlichen Sicherheitsbehörde wird hingewiesen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

18. Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung muss der Stand mit den zugelassenen Waren belegt, mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

Nicht ausgestellt werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind, insbesondere gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen; weiter Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann der Veranstalter Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Der Veranstalter haftet dabei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Ausstellungshallen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen der Müllentsorgung, insbesondere die der Sondermüllentsorgung, zu beachten.

Während der Dauer der Veranstaltung, in der Zeit, in der der Stand nicht durch den Aussteller besetzt ist, hat dieser für die Bewachung seines Standes selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Es wird dringend empfohlen, für die Nachtzeit entsprechendes Personal bei der vom Veranstalter zugelassenen Wachgesellschaft anzufordern.

Der Aussteller darf den Stand Eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen. Preisnachlässe (Rabatte) dürfen nur an den Letztverbraucher nur im Rahmen der Bedingungen des Rabattgesetzes gewährt werden. Letztverbraucher sind auch Personen, welche die Ware in ihrem eigenen Beruf oder Gewerbebetrieb verwenden, aber nicht weiterverkaufen wollen.

Sogenannte „Messerabatte“ an Letztverbraucher sind in jedem Falle unzulässig; dies gilt auch für sogenannte „Sonderpreise“.

19. Vorführung und Werbung

Vorführungen aller Art (Diapositiv- und Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Rechtes des Veranstalters erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Betriebs einzuschränken oder zu untersagen.

Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze, jedoch weder rotierende noch Blichschrift, angebracht werden. Im Übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet. Insbesondere ist das Herumtragen oder Herumfahren von Werbeträgern in den Hallen und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten.

Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters unter Wahrung des oben genannten Vorbehalts zulässig.

Der Veranstalter behält sich vor, über die allgemeine Lautsprecheranlage Durchsagen vorzunehmen. Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich. Unzulässige Vorführungen und Werbemaßnahmen darf der Veranstalter unmittelbar unterbinden. Er darf unzulässige Werbemittel, insbesondere politische Propagandaschriften und Schriften, die gegen Sitte, Anstand und Ordnung verstoßen, auf Kosten des Ausstellers entfernen.

Bei Musikwiedergabe am Stand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – in Wiesbaden einzuholen. Werbung für Dritte ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

20. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht Folge geleistet wird – die Güter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzten zu schließen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, dem Verletzer die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

21. Fotografieren und Zeichnen

Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Messeelektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen vom Veranstalter erlaubt werden. Nur Personen, die einen vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen, dürfen auf dem Gelände filmen, fotografieren oder zeichnen.

Der Aussteller erlaubt dem Veranstalter, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation von seinem Stand, von seinen Ausstellungsgütern und von dem ihn betreffenden Veranstaltungsgeschehen Filme, Lichtbilder, in Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

22. Ausstellungsgeschäft

Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen und einen Direktverkauf vorzunehmen.

23. Fristlose Kündigung

Aus wichtigem Grund, z.B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen. Die Bestimmungen über den unzulässigen vorzeitigen Standabbau bleiben hiervon unberührt. Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Veranstaltungen zugelassen zu werden.

24. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Der Veranstalter hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. Ziffer 18 bleibt davon unberührt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von Dritten verursachte Schäden an Ausstellungsgut oder Handelsware. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch Einwirkung von anderen Ausstellern oder von Ursachen außerhalb der Ausstellungsfläche eintreten.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet der Veranstalter nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem vom Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch Sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und- einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

25. Überwachung

Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Es kann auch auf Wunsch eine besondere Bewachung durch die Wachgesellschaft des Veranstalters vermittelt werden, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Andere Sonderwünsche bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

26. Schriftform

Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Veranstalters bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27. Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind binnen 8 Tagen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

28. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.

29. Erfüllungsstand und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Stand-Mietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Koblenz.

Ist der Vertrag mit Vollkaufleuten oder mit solchen Ausstellern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist Koblenz der Gerichtsstand. Dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.

Die Unterzeichneten sind mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen einverstanden.

30. Wirksamkeit

Sollten einige Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen dadurch nicht berührt.

31. Veranstalter und Durchführung:

Koblenz-Touristik, Rhein-Mosel-Halle, Geschäftsführer: Herr Flöck,

Julius-Wegeler-Str. 4, 56068 Koblenz

Telefon: 0261-914 81 11

Fax: 0261-914 81 22

Internet: www.koblenz-touristik.de

e-mail: floeck@koblenz-touristik.de